



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat der SVP-, FDP-, BDP/glp-Fraktionen:
Kommissionssitze bei Ausscheiden eines Landratsmitglieds aus
seiner delegierenden Fraktion**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, Epple, Gaugler, Halbeisen, Hartmann, Kämpfer, Klauser, Mall, Sollberger, Straumann, Strub, Thüring, Weibel, Wenger, Willmann, Wirz, Wullschleger, Augstburger, Furer, Geiser, Gorren-gourt, Herwig, Keller, Meyer, Nigg, Schuler, Tüscher, Bammatter, Büh-ler, Giger, Huggel, Maag, Mürger, Rüegg, Schweizer Kathrin, Schwei-zer Hannes, Würth, Zemp, Bänziger, Schoch, Vogt, Kumli, Müller Marie-Therese und Schafroth

Eingereicht am: 18. Oktober 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Innert des ersten Jahres der laufenden Legislaturperiode sind bereits drei Landratsmitglieder aus ihrer angestammten Fraktion ausgeschieden. Beim Umgang mit deren Kommissionssitzen zeigt sich Regelungsbedarf: Nach der Interpretation des Rechtsdienstes des Regierungsrates (Schreiben vom 5. Juni 2012, welches sowohl der GPK als auch dem Landschreiber zuging) sind Kommissionsmit-glieder bei der derzeitigen Formulierung der Geschäftsordnung auf vier Jahre gewählt und können nicht zur Abtretung des ihrer ursprünglichen Fraktion zustehenden Kommissionssitzes angehalten werden. Dies ist stossend, weil dadurch der Parteienproporz in den betroffenen Kommissionen ausgehebelt wird.

§ 27 des Landratsgesetzes besagt, dass die Fraktionen bei der Wahl der Kommissionsmitglieder *"im Verhältnis zu ihrer Stärke entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen berück-sichtigt"* werden. Die Kommissionssitze sind damit per Gesetzesbestimmung eindeutig den Fraktio-nen zugeordnet und nicht dem von der berechtigten Fraktion nachrangig delegierten Mitglied persönlich. Daran soll nicht gerüttelt werden und die zu Beginn der Legislaturperiode aufgrund der Wählerstärke ermittelten Vertretungsansprüche der Fraktionen sollen gewahrt bleiben. Eine Ge-setzesänderung erübrigt sich damit.

Alle weiteren relevanten Bestimmungen finden sich in der Geschäftsordnung des Landrats, deren Handhabung in der alleinigen Kompetenz des Landrats liegt.

Die Unterzeichnenden **beantragen dem Landrat, seine Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, dass Landratsmitglieder ihre Kommissionssitze nur solange behalten, als sie der Fraktion angehören, welche sie delegiert hat. Scheidet ein Landratsmitglied im Lauf der Amtsperiode aus einer Fraktion aus, wird seine Wahl in die Kommission hinfällig und die berechtigte Fraktion kann - wie dies auch beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Landrat automatisch erfolgt - eine neues Mitglied in die betroffene Kommission nominieren.**

Konkret kann dies durch eine Präzisierung von § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats erreicht werden:

² Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen in der ersten Sitzung der Amtsperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer von vier Jahren **oder bis zu deren Ausscheiden aus der Fraktion.**

Bei grundsätzlicher Gutheissung dieser Ergänzung kann der Landrat durch eine zweite Abstimmung nach § 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung

² *Der Landrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Landratsgesetz stehen.*

mittels Zweidrittelsmehr das sofortige Inkrafttreten beschliessen:

Das Büro wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage für die Beschlüsse über die beantragte Ergänzung der Geschäftsordnung sowie deren unmittelbare Inkraftsetzung zu unterbreiten.